



**Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf**

Abfallreglement

mit Gebühren-Rahmentarif

2007

Männliche / weibliche Schreibform

Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht der Personen nicht unterschieden. Selbstverständlich gelten alle Personenbezeichnungen in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes Abfallreglement:

I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe**
- Art. 1
- 1) Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
 - 2) Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle.
 - 3) Sie fördert Massnahmen zur Verminderung und umweltgerechten Verwertung des Abfalls.
 - 4) Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
 - 5) Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss Gesetzgebung mit.
 - 6) Baugesuche für Mehrfamilienhäuser, Ueberbauungen sowie Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten sind der Umwelt- und Gesundheitskommission vorzulegen, damit eventuelle Umweltschutzaspekte berücksichtigt werden können.
- Organisation, Durchführung**
- Art. 2
- 1) Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung an die entsprechende, zuständige Kommission.
 - 2) Für die Durchführung ist die vom Gemeinderat bestimmte Kommission zuständig.
- Abfallkonzept = Merkblatt**
- Art. 3
- 1) Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
 - 2) Das Abfallkonzept wird von der zuständigen Kommission ausgearbeitet. Die Vorgaben des Bundes und des Kantons sind für die zuständige Kommission verbindlich. Weisungen der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.
 - 3) Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information	<p><u>Art. 4</u></p> <p>1) Die zuständige Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>2) Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommission besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>
Benützungspflicht	<p><u>Art. 5</u></p> <p>1) Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsverordnungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>2) Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern dieses ohne Gefährdung von Gewässern und Umwelt erfolgt.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p><u>Art. 6</u></p> <p>1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>2) Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5, Abs. 2.</p>
Kontrolle	<p><u>Art. 7</u></p> <p>1) Die zuständige Kommission nimmt Beanstandungen seitens der Bürger entgegen und leitet diese an die zuständige Stelle weiter.</p> <p>2) Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.</p>

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallkörbe	<p><u>Art. 8</u></p> <p>1) Die zuständige Kommission sorgt für die Aufstellung, regelmässige Leerung und den Unterhalt von öffentlichen Abfallkörben und Hundekotbehältern an stark besuchten und geeigneten Orten.</p> <p>2) Die öffentlichen Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
---------------------------------	--

3) Die zuständige Kommission delegiert den Unterhalt der Hundekotbehälter an geeignete Personen, die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung. Die Hundekotbehälter dienen der Aufnahme von Hundekot. Sie dürfen nicht für die Abgabe von anderen Abfällen benützt werden.

Verbrennen	<p><u>Art. 9</u> 1) Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen in kleinen Mengen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Gebiete Verbrennungsverbote für Abfälle erlassen.</p> <p>2) Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen ist grundsätzlich verboten. Es gilt die Luftreinhalteverordnung.</p>
Zerkleinern	<p><u>Art. 10</u> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p><u>Art. 11</u> 1) Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der zuständigen Kommission bestimmten Abfälle gemäss Abfallkonzept.</p> <p>2) Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der zuständigen Kommission zu erfolgen.</p>
Kompostierung	<p><u>Art. 12</u> 1) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Verursacher kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Der Unterhalt ist Sache des Verursachers.</p> <p>2) Die Gemeinde unterstützt die Verwertung kompostierbarer Abfälle.</p>
Tierkörper	<p><u>Art. 13</u> 1) Tierkadaver und Schlachtabfälle sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.</p> <p>2) Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>
Unterstützung	<p><u>Art. 14</u> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.</p>

Übertragen von Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

1) Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25.

2) Abfälle nach Absatz 1.b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

b) Hauskehrrecht

Begriff

Art. 17

Als Hauskehrrecht gelten

- a) die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden;
- b) dem Hauskehrrecht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 18

1) Der Hauskehrrecht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Ebenfalls zugelassen sind offizielle Container.

2) Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3) Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

Abfuhrtage, Sammelstellen Art. 19
1) Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
2) Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle (Art. 11) werden ebenfalls veröffentlicht, gemäss Abfallkonzept.

Bereitstellung Art. 20
1) Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
2) Für Container und grössere Ansammlungen kann die zuständige Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler und Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff Art. 21
1) Als Sperrgut gelten
a) in ihrer Zusammensetzung entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen;
b) grössere brennbare Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Gestelle und dergleichen.
2) Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.
3) Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.

Abfuhr Art. 22
1) Das Sperrgut kann separat oder wöchentlich mit dem Hauskehricht abgeführt werden, gemäss Abfallskonzept.
2) Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.
3) Die zuständige Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung Art. 23
1) Vom Inhaber sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:
a) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder der Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;

b) Bauabfälle;

Die Gemeinde gibt Möglichkeiten für die Entsorgung von Bauschutt bekannt. Als Bauschutt gelten Steine, Keramik, Flachglas und Materialien, welche nicht brennbar oder umweltgefährdend sind.

c) Fahrzeuge und Altwaren jeglicher Art;

d) Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung;

e) tierische Abfälle.

2) Die Aufsichtsbehörde kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung	<u>Art. 24</u> Abfälle und Sperrgut aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der zuständigen Kommission zu beseitigen. In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle. a) die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne von Artikel 18 – 20. b) die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
--------------------	--

III. Sonderabfälle

Begriff	<u>Art. 25</u> Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.
Pflichten der Besitzer	<u>Art. 26</u> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt dem Verursacher.
Besonderes	<u>Art. 27</u> 1) Die Gemeinde bestimmt die Sammelstellen für Alt- und Speiseöl aus Haushaltungen. 2) Für andere Sonderabfälle aus Haushaltungen führt die Gemeinde periodische Sammelaktionen durch. 3) Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus Gewerbe und Landwirtschaft abgegeben werden. 4) Die zuständige Kommission veröffentlicht nähere Angaben über die Sammelstellen oder -aktionen.

IV. Finanzierung

Finanzierung	<p><u>Art. 28</u></p> <p>1) Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Gebühren;b) die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;d) Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen. <p>2) Die Abfallverursacher tragen die Entsorgungskosten. Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen (ausgenommen gemeindeeigene Sammelcontainer). Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 12, Absatz 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24, lit. b), Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25) tragen die Abfallverursacher.</p>
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	<p><u>Art. 29</u></p> <p>1) Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und –einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).</p> <p>2) Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38, Abs. 3 Abfallgesetz).</p>
Gebührentarif	<p><u>Art. 30</u></p> <p>Die Einwohnergemeinde erlässt einen Rahmentarif. Dieser Tarif regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Grundgebühr, welche pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;b) die Ansätze der Benützungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde oder Container erhoben werden;c) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;d) die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren;e) die Kosten für die Tierkadaverentsorgung.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug** Art. 31
1) Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Kommission.
2) Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.
- Rechtspflege** Art. 32
1) Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art. 51, Abs. 1 bzw. Art. 52 des Abfallgesetzes angefochten werden
2) Verfügungen der Gemeinden einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.
- Widerhandlungen** Art. 33
1) Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Verordnungen des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 2'000.--. Art. 58 - 60 Gemeindegesetz finden Anwendung.
2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen** Art. 34
Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsverordnungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten** Art. 35
1) Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, insbesondere das Abfallreglement vom 21.6.1999 aufgehoben.

So beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2006.

3415 Hasle bei Burgdorf, 22. Dezember 2006

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Matthias Stucki

Christian Berger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsführer bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 27. August 2006 und am 14. September 2006 im Amtsanzeiger von Burgdorf unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

3415 Hasle bei Burgdorf, 22. Dezember 2006

Der Geschäftsführer:

Ch. Berger

Anhang I

Die Einwohnergemeinde von Hasle bei Burgdorf erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements folgenden Rahmentarif:

- Bemessungsgrundlagen**
- Art. 1
- 1) Es wird jährlich eine Kehrichtgrundgebühr erhoben für jede, von der Gemeinde registrierten Wohnung, gemäss amtlicher Bewertung. Ferienwohnungen, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (nachstehend Betriebe genannt), unterliegen den gleichen Bestimmungen.
 - 2) Für den Betrieb in der Haushaltung des Inhabers ist keine Grundgebühr geschuldet, sofern er keinen oder wenig zusätzlichen Abfall verursacht. Die Einreihung erfolgt durch die zuständige Kommission.
 - 3) Für Ausnahmen ist die zuständige Kommission zuständig, in 2. Instanz der Gemeinderat.
 - 4) Abfallgebühren werden zusätzlich pro Sack, Gebinde, Sperrgutstück, Containerleerung oder Containerjahrespauschale erhoben.
 - 5) Die Entsorgungskosten für Tierkadaver werden wie folgt verrechnet:
 - a) Für Privathaushalte (Kleintiere) über die Grundgebühr;
 - b) Grosstiere von Nichtlandwirten werden den Besitzern nach den effektiven Entsorgungskosten weiterverrechnet;
 - c) für die Landwirtschaft entsprechend den Düngegrossvieheinheiten (DGVE), basierend auf den Vorjahreszahlen des Amtes für Landwirtschaft.

- Ansätze**
- Art. 2
Die Ansätze betragen:

	Preis pro Einheit, inkl. MWST
a) Grundgebühr	
Grundgebühr pro Wohnung von	Fr. 30.-- bis 100.--
Grundgebühr pro Betrieb von	Fr. 30.-- bis 100.--
b) Sackgebühr	
35 Liter von	Fr. 2.30 bis 4.60
60 Liter von	Fr. 4.20 bis 8.40
c) Marken	
17 Liter von	Fr. 1.45 bis 2.90
35 Liter von	Fr. 2.30 bis 4.60
60 Liter von	Fr. 4.20 bis 8.40
110 Liter von	Fr. 5.80 bis 11.60
Marken für Düngersäcke von	Fr. 2.30 bis 4.60
Marken für Futtersäcke von	Fr. 4.20 bis 8.40

d) Marken für Bündel, Schachteln, Kleinsperrgut (max. 30 kg) von Sperrgut: bis 1 m Länge und max. 50 kg
 (2 Marken zu 110 Liter) von Fr. 5.80 bis 11.60
 Fr. 11.60 bis 23.20

e) Karton
 bis 5 kg 17 Liter-Marke
 bis 10 kg 35 Liter-Marke
 bis 20 kg 60 Liter-Marke
 bis 30 kg 110 Liter-Marke
 (Die 110 Liter-Marke ist zugleich die Kleinsperrgutmarke)

f) Containermarken (pro Leerung)
 Container (800 Liter) von Fr. 35.-- bis 70.--
 Container bis 600 Liter von Fr. 26.25 bis 52.50
 Pauschalcontainer von Fr. 700.-- bis 3400.--

g) Industrie und Gewerbe nach Art. 24, Abfallreglement
 Die Gebühr wird durch Wägungen ermittelt und nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

h) Tierkadaverentsorgung
 Die Kosten für die Kadaversammelstelle (inkl. Tierkadaverentsorgung ab Hof) werden zu 80% an die Tierhalter weiterverrechnet, 20 % werden durch die Kehrichtgrundgebühren abgedeckt (Art. 1, Abs. 5, lit. c). Mindestrechnungsbetrag Fr. 20.--. Auswärtige Kadaverentsorgungskosten aus der Landwirtschaft werden maximal bis zum gemeindeüblichen Ansatz vergütet.

Abgabe Art. 3
 1) Säcke und Marken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
 2) Die zuständige Kommission schliesst unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über die Abgaben der Säcke und Marken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 4
 1) Einzelstücke (Gebinde, Sperrgüter) ohne Marken und Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.
 2) Gebührenpflichtige Container ohne entsprechende Markierung werden nicht geleert.

Sammelstellen Art. 5
 1) Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Sonderabfälle), dient die Grundgebühr gemäss Rahmentarif pro Wohnung (Artikel 1, Absatz 1).

2) Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr erhoben. Diese wird von der zuständigen Kommission nach Aufwand festgelegt.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 6

1) Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (gemäss Gebührenreglement).

2) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 7

1) Die Grundgebühr wird den Liegenschaftsbesitzern in Rechnung gestellt.

2) Soweit die Gebühren mit Speziälsäcken oder mit Gebührenmarken erhoben werden, sind diese beim Bezug zu bezahlen.

3) Übrige Gebühren (Grundgebühren, Kontrollgebühren, Gebühren für Verfügungen) sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

4) Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Berner Kantonalbank für I. Hypotheken geschuldet.

Anpassung der Gebühren

Art. 8

Die Ansätze werde innerhalb dieses Rahmens vom Gemeinderat jährlich mit dem Budget festgelegt.

Inkrafttreten

Art. 9

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

So beschlossen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2006.

3415 Hasle bei Burgdorf, 22. Dezember 2006

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Matthias Stucki

Christian Berger

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsführer bescheinigt, dass der Rahmentarif 30 Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 27. August 2006 und am 14. September 2006 im Amtsanzeiger von Burgdorf unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

3415 Hasle bei Burgdorf, 22. Dezember 2006

Der Geschäftsführer:

Ch. Berger